Wien, Donnerstag, den 2. November 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Religionsbekenntniß der Kinder nach österreichischem Recht.

Von Orest Illasiewicz.

Bei Prüfung der Literatur[1] über unsere Frage fällt vor allem die Incongruenz der Interpretation auf, die den bezüglichen Gesetzesbestimmungen zutheil wurde. Die Verschiedenheit der Resultate, die aus den einzelnen Betrachtungen über diese Frage sich ergeben haben, und die mit Rücksicht auf Inhalt und Urheber gewiß Existenzberechtigung beanspruchen dürfen, deutet auf die Schwierigkeiten, welche ein Versuch, unser Thema befriedigend und objectiv zu lösen, bieten mag.

Doch nicht nur die Literatur, auch die Rechtsprechung steht unter dem Banne dieses Schwankens. Behörden von der rechtlichen Autorität eines Cultusministeriums und Verwaltungsgerichtshofes produciren zu verschiedenen Zeiten principiell verschiedene Erläße und Urtheilssprüche[2], die einander ausdrücklich entgegenstehen. Dies deutet mehr als alles auf den ungeklärten Stand der vorliegenden Frage, welcher immer wieder deutlich erkennbar wird, wenn über concrete Rechtsfälle zu entscheiden ist, die sich nicht aus dem Gesichtswinkel des bloßen Gesetzestextes befriedigend lösen lassen.

Als authentische Gesetzesquellen kommen für unser Thema in erster Linie in Betracht das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49 und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 139 und 140; in zweiter Linie sind zu vergleichen das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 und die Schulgesetze, besonders das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise das Gesetz vom 2. Mai 1883, ferner das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, enthaltend „grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche“, das Gesetz vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86 und vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes. Zu berücksichtigen sind auch die Verordnungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die am geeigneten Orte angeführt werden.

I.

1. Das interconfessionelle Gesetz ist, wie sich ein Autor zutreffend äußert,[3] ein iudicium finium regundorum, sein Zweck ist also Grenzregulirung zwischen den einzelnen Religionsgebieten. Das civilistische Bild dieses Autors steht in vollem Einklang mit der officiellen Bezeichnung des Gesetzes, welches erlassen wurde, „um die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen zu regeln“. Nachdem nun die einzelnen Staatsbürger in interconfessioneller Beziehung nur als Glieder von Religionsgesellschaften in Betracht kommen, so bedeutet die Regelung dieser Verhältnisse nichts anderes als eine Regelung des Verhältnisses der Religionsgesellschaften zu einander.[4] Es soll also mit anderen Worten das Gesetz seinem Titel nach das bracchium saeculare nur zur Erhaltung des Besitzstandes, zur Durchsetzung gesetzlich begründeter subjectiver Rechtsansprüche der einzelnen anerkannten Religionsgesellschaften leihen; gleichwohl enthält es aber auch Bestimmungen, welche keineswegs subjective, von vornherein begründete Rechtsansprüche einer Religionsgenossenschaft schützen und durchsetzen sollen, sondern vielmehr aus Erwägungen der Staatswohlfahrtspflege den Besitzstand dieser oder jener Religion durch das Medium der Erziehungsberechtigten vermehren.[5] Denn die Kinder confessionsloser Eltern etwa, welch' letztere

[1] Porubszky, Kritische Beleuchtung der neuen österr. Gesetze vom 25. Mai 1868 in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg 1870, Bd. IX. S. 1 ff.; eine mit —t— gezeichnete Abhandlung über die Bestimmungen des österr. Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, bezüglich des Religionsbekenntnisses der Kinder und insbesondere die Frage des Confessionszwanges bei dem unmündigen ehelichen Sohne eines Confessionslosen in der Samitsch'schen Zeitschrift für Gesetzgebung etc. 1877 S. 289 ff; von Scherer, die Kinder der Confessionslosen in Verings Archiv für Kirchenrecht, Jahrgang 1883 N. F., Bd. 43, S. 122 ff; v. Scherer, Nochmals die Kinder der Confessionslosen ib. N. F., Bd. 44. S. 251 ff. gegen Thaner, das Religionsbekenntnis von Kindern der sogenannten Confessionslosen in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Jahrgang 1883, 10. Bd., Seite 598 ff; v. Hussarek, die religiöse Erziehung der Kinder nach österreichischem Recht,, in Grünhut's Zeitschrift, Jahrgang 1896, 23. Bd., S. 600 ff; Henner im österreichischen Staatswörterbuch Artikel „Interconfessionelle Verhältnisse“ II, 1. S., 151 ff; Mayrhofer-Pace, Handbuch des Verwaltungsdienstes, 5. Auflage, IV. Bd., 1. Lieferung, 45. Heft, S. 39 ff. — Weitere Literaturangaben siehe bei Henner a. a. O. und bei Hussarek a. a. O.

[2] Vergleiche z. B. die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1877, vom 22. April 1882, vom 18. April 1884 und die Erläße des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1872, Nr. 4608 und 7869 und vom 3. December 1883, Nr. 21.694.

[3] Hussarek, a. a. O., S. 619.

[4] Vergleiche auch Mayrhofer-Pace a. a. O., S. 39, Anm. 1.

[5] Interconfessioneller Gesetz-Artikel 1, Alinea 4.

vielleicht wieder von confessionslosen Eltern stammen und aus einem Lande kommen, das entgegen dem österreichischen Recht Kindern confessionslos zu bleiben gestattet, können doch von keiner Religionsgesellschaft rechtlich beansprucht werden. Und doch zwingt das interconfessionelle Gesetz auch solche Eltern, wie wir weiter unten sehen werden, ihre Kinder einer gesetzlich anerkannten Religion zuzuweisen, wobei der betreffenden Kirche doch kein Rechtsschutz, sondern nur eine zufällige Vermehrung ihres Besitzstandes zutheil wird. Hier wird nicht das Interesse einer Kirche sondern das Interesse des Staates gewahrt, weil für letzteren die religiöse Erziehung der Kinder von Wichtigkeit ist. Insoferne liegt hier keine Maßregel zur Grenzregelung inter confessiones vor, sondern nur ein subjectives Eingreifen der Staatsgewalt im staatlichen Interesse, eine der staatlichen Wohlfahrt und Rechtspflege gewidmete Norm und nicht die Befriedigung der Ansprüche einer Religionsgesellschaft.

Diese Seite des interconfessionellen Gesetzes zeigt also, daß die officielle Bezeichnung desselben zu eng ist.[6] Allerdings wird dabei von uns präsumirt, daß die Confessionslosen keine gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft bilden, ein Satz, dessen Richtigkeit weiter unten begründet werden wird.

2. Schon der Artikel 1, Alinea 1 des interconfessionellen Gesetzes ist für den Geist desselben sehr bezeichnend. Es bestimmt darin nämlich, daß eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder der Religion ihrer Eltern folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntangehören. Dieser Satz leitet das Gesetz ein, er ist als Normalfall an die Spitze desselben gestellt und enthält ius cogens. Jede dispositive Durchbrechung dieses zwingenden Rechtssatzes erscheint ausgeschlossen, der entschiedene, keiner Deutung bedürftige Wortlaut gestattet demnach den Eltern in diesem Falle nicht, ihren Kindern ein beliebiges Religionsbekenntniß zu geben oder sie ohne Religionsbekenntniß zu belassen.[7] Der Staat, der an der religiösen Erziehung der Kinder auch unmittelbar interessirt ist, begnügt sich also nicht mit der Verfügung, daß die Kinder eine allgemein religiöse Erziehung erhalten sollen und stellt die nähere Specialisirung dieses Satzes nicht in das Belieben der Eltern. Der Beweggrund tritt klar hervor: es sollte eben durch das interconfessionelle Gesetz die Grundlage für ein friedliches Nebeneinanderleben der einzelnen Religionsgesellschaften gegeben werden, und auch der in Rede stehende Rechtssatz war dazu bestimmt, einer etwaigen, von welcher Seite immer kommenden Einflußnahme auf die Eltern vorzubeugen, jeden Zündstoff zwischen den einzelnen Religionsparteien zu entfernen. Daher sind auch Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, wirkungslos.[8] Man muß eben in Betracht ziehen, daß das interconfessionelle Gesetz die Concordatsära in Oesterreich officiell einsargt und den paritätischen Staat inaugurirt. Daher erscheint diese Beschränkung der freien elterlichen Bestimmung als eine Präventivvorschrift gegen dolose Besitzstörung zwischen den einzelnen Religionsgenossenschaften.

3. Bei Mischehen folgen nun gemäß Art. 1, Alinea 2 des interconfessionellen Gesetzes die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter, doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Wir sehen aus diesen Bestimmungen, daß der gesetzliche Begriff der „gemischten Ehe“ mit dem gesetzlichen Begriff der „Religion“ in wesentlichem Zusammenhang steht. Denn eine gemischte Ehe liegt, wie sich aus dem Gesetz ergibt, nur dort vor, wo sowohl Vater als auch Mutter eine — aber nicht dieselbe — Religion haben, der die Söhne, beziehungsweise die Töchter im Sinne des Art. 1, Alinea 2, folgen können. Der Begriff „Religion“ im Rechtssinne bestimmt also auch den Begriff „gemischte Ehe“ im Sinne des Gesetzes. Und von der ersten Begriffsbestimmung, die wir weiter unten geben, hängt auch die Beurtheilung einer Ehe ab, in der ein Theil confessionslos ist; diese Frage soll hier indeß noch offen bleiben.

Uebrigens sehen wir wieder die oben besprochenen Vorsichtsmaßregeln gegen Beeinflussung, Proselytenmacherei (Wegtaufen) und daraus entspringende Conflicte getroffen; denn auch hier ist den Eltern die freie Bestimmung des Religionsbekenntnisses ihrer Kinder vom Gesetze nicht gewährt. Aber doch ist ihnen hier eine gewisse allerdings höchst eingeschränkte Actionsfreiheit gegeben; sie können vertraglich entweder das umgekehrte Verhältniß eintreten lassen oder einen Rechtszustand begründen, der trotz Vorliegens einer Mischehe in seinen Wirkungen dem in Artikel 1, Alinea 1 gegebenen Effect einer glaubensgleichen Ehe entspricht. Der Artikel 1, Alinea 1 ist ius cogens, der Artikel 1, Alinea 2, innerhalb bestimmter Schranken ius dispositivum.

4. Dieser in der Literatur übrigens nirgends näher besprochene[9] Vertrag, durch den die Eltern die Normalbestimmung des Gesetzes abändern können, ist seiner Natur nach ein privatrechtlicher Vertrag. Denn wenn er auch öffentlich rechtliche Beziehungen regelt, so ist er doch seinem Wesen nach als eine Concession des öffentlichen Rechtes an die private Persönlichkeit der Ehegatten anzusehen. Und eben in dem Umstande, daß es sich in diesem Vertrage um öffentliches Recht handelt, finden die zahlreichen Beschränkungen und Cautelen ihre Berechtigung, unter denen das Gesetz den Abschluß des Religionsvertrages zuläßt. Es sind dem elterlichen Vertragswillen durch das Gesetz so einengende Schranken gezogen, daß dieser privatrechtliche Vertrag niemals Formen annehmen kann, welche mit der öffentlich-rechtlichen Natur des Vertragsgegenstandes collidiren würden. Aber die Oeffentlichkeit ist an dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen eines solchen Religionsvertrages gar nicht interessirt; denn kommt er nicht zu Stande, dann gilt eben die gesetzliche Regelung der Frage. Es ist also dieser Vertrag im Interesse der Ehegatten allein zugelassen und muß daher als ein privatrechtliches Institut qualificirt werden.

Darin zeigt der Religionsvertrag einige Aehnlichkeit mit dem Ehevertrage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, denn auch dem Gegenstande des Ehevertrages muß mit Rücksicht auf die hervorragende fundamentale Bedeutung der Ehe für das staatliche Leben die öffentlich-rechtliche Natur zuerkannt werden, was auch seitens des Staates dadurch geschieht, daß er den Eheabschluß vor der Kirchengemeinde, beziehungsweise vor der politischen Behörde vollziehen läßt. Und doch ist der Ehevertrag seiner juristischen Natur nach ein privatrechtlicher Vertrag, aber nur unter so zahlreichen Beschränkungen und Cautelen zugelassen, daß der öffentlich-rechtliche Gegenstand durch das privatrechtliche Wesen des Vertrages nicht gefährdet werden kann.

Der Religionsvertrag hat einen gebundenen, abgesteckten Inhalt und nähert sich auch dadurch wieder dem Ehevertrage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Doch ist er sowohl was seine Subjecte, als auch was sein Object anbelangt, besonders qualificirt. Denn ein gewöhnlicher Vertrag kann, wie sich aus der Vertragslehre des österreichischen Rechtes ergibt,[10] von Jedermann geschlossen werden, der

---

[6] Dies ergibt sich auch daraus, daß, obgleich das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regeln soll, dasselbe auch auf Ausländer unter gewissen Voraussetzungen Anwendung findet. Vergleiche die Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13, sodann Kirchlehner „Zeitschrift für Verwaltung“ 1878, Nr. 36 und Mayrhofer-Pace S. 39, Anm. 1 und S. 42, Anm. 2.

[7] Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes von 27. September 1879, Budwinski 568. — Es scheint der Gesetzgeber vom principiellen Gedanken geleitet gewesen zu sein, daß die Religion der Eltern in allen Fällen für das Bekenntniß der Kinder mehr oder weniger maßgebend sein soll. So sehr auch dieses Princip im Gesetze zur Durchführung gelangt, so werden wir doch im Folgenden bemerken können, daß dies nicht lückenlos geschehen ist. Vergleiche —t— a. a. O. S. 294 und von Hussareks Kritik der lex lata und seine Vorschläge de lege ferenda a. a. O. S. 633 und 650 ff.

[8] Bei dieser in Artikel 1, Alinea 5, des interconfessionellen Gesetzes gegebenen Bestimmung kann es sich nur um die Ungiltigkeit vor dem staatlichen Forum handeln, mit anderen Worten um die Erklärung, daß erwaigen aus dem Reverse resultierenden Ansprüchen jeder Rechtsschutz versagt bleibt. Vor dem Forum der Kirche mögen solche Verträge wirksam erscheinen; aber eine staatlich anerkannte Rechtspflicht zu ihrer Erfüllung gibt es nicht. Es bedeutet demnach diese Bestimmung keine Verletzung jenes § 15 des Staatsgrundgesetzes, in welchem allen anerkannten Religionsgesellschaften die Freiheit der inneren Ordnung gewährleistet wird, und kann dem Gesetze höchstens Ungenauigkeit des Ausdrucks vorgeworfen werden. Vergleiche von Hussareks Kritik und Vorschläge a. a. O., S. 658 ff.

[9] Wenn auch über die rechtliche Natur des Religionsvertrages in der Literatur nirgends besonders und ausführlich gesprochen wird, so muß doch auf die sehr anschauliche und scharfsinnige Betrachtung, welche von Hussarek in seiner trefflichen Abhandlung a. a. O. S. 604 ff. der rechtlichen Natur des Bekenntnisses der Kinder im Allgemeinen widmet, verwiesen werden.

[10] Vergleiche allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 861 – 938; Krainz-Pfaff, System des Privatrechtes, Band II, § 312 ff.

rechts= und handlungsfähig ist; — ein Ehevertrag kann gemäß § 47 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Jedermann geschlossen werden, insoferne ihm kein gesetzliches Hinderniß — solcher gibt es nur eine constante Zahl — entgegensteht.[11] Der Religionsvertrag dagegen kann nur von Eltern eingegangen werden, und dies nur dann, wenn diese Eltern in einer gemischten Ehe leben, also Vater und Mutter verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehören. Es sind also Eltern, die beide dasselbe Religionsbekenntniß haben, zur Abschließung eines solchen Vertrages unfähig, ebenso unbestritten auch Eltern, die beide confessionslos sind und — wie weiter unten gezeigt werden wird — auch Eltern, von denen nur ein Elterntheil einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehört, während der andere confessionslos ist.[12] Das ist die Qualification des Religionsvertrages im Subject.

Aber auch inhaltlich ist er besonders geartet. Denn sein Object ist die Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder, aber den Contrahenten ist hiebei ein sehr kleiner Spielraum gegeben; denn dieser Vertrag kann nur einen dreifachen Inhalt aufweisen: 1. es hat das gesetzliche Normalverhältniß umgekehrt einzutreten; 2. die väterliche Religion allein, oder 3. die mütterliche Religion allein für alle Kinder maßgebend zu sein. Es bewegt sich also der Vertrags=„Wille" der Contrahenten nur zwischen zwei Punkten: väterliche und mütterliche Religion. Wollen demnach die in einer Mischehe lebenden Eltern ihre Kinder keinem der beiden Bekenntnisse zuwenden, so kann dazu nach österreichischem Recht nicht der Vertragsweg gewählt werden, sondern es ist dies entweder durch Confessionsloserklärung mindestens eines Ehegatten durchführbar — denn dann kommt Artikel 1, Alinea 4 des interconfessionellen Gesetzes zur Anwendung — oder durch Übertritt beider oder eines Ehegatten zu jenem Glauben, dem sie ihre Kinder zuführen wollen — denn dann ist im ersten Falle Artikel 1, Alinea 1 maßgebend, im zweiten Falle kann ein neuer Vertrag abgeschlossen werden mit dem neuen Bekenntniß als constituirendem Vertragselement.

Eigenthümlich ist es, daß das Gesetz im Artikel 1, Alinea 2 nur gestattet, daß „das umgekehrte Verhältniß vertraglich festgesetzt werden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen". Es soll also darnach Eltern, die zum Beispiel vier Söhne und zwei Töchter haben, nicht gestattet sein, vertragsmäßig festzusetzen, daß etwa drei Söhne der Religion des Vaters und ein Sohn sowie die beiden Töchter der Religion der Mutter folgen sollen. Es ist nicht klar, welche Motive dieser Unterbindung der elterlichen Vertragsfähigkeit zu Grunde liegen. Es ist nicht einzusehen, welchen Zweck diese gebundene Marschroute haben soll; wahrscheinlich den, eventuelle den confessionellen Frieden gefährdende Seitensprünge des elterlichen Vertragswillens unmöglich zu machen. Nachdem aber der Religionsvertrag sich überhaupt nur zwischen zwei Grenzpunkten bewegen kann: väterliche und mütterliche Religion, so könnte eine Concession in der Art unseres obigen Beispiels nur einen durchaus unschuldigen Charakter an sich tragen; und dies umsomehr, da es vielleicht zwar nicht unzweckmäßig und nicht unpraktisch, dagegen innerlich gewiß unbegründet und nicht in der Natur der Sache gelegen erscheint, das zufällige Geschlecht der Kinder einer Mischehe zum juristischen Kriterium ihres Religionsbekenntnisses zu machen.[13] Man mag vielleicht mit einiger Begründung darauf hinweisen können, daß diese Beschränkung der elterlichen Disposition der Tendenz des Gesetzes entsprungen ist, die Religion der Kinder nach jener der Eltern — also bei Mischehen nach jener des dem gleichen Geschlechte angehörenden Elterntheiles — zu bestimmen. Doch erscheint auch dadurch diese Beschränkung nicht genügend gerechtfertigt, und man muß daher annehmen, daß hier eine zu enge Fassung des Gesetzes vorliegt.

---

[11] Rittner, Eherecht S. 62 ff.; Anders, Familienrecht S. 10 ff.

[12] A. A. von Hussarek a. a. O., S. 637.

[13] Der Gebrauch, wornach das Geschlecht des Kindes das wesentliche Kriterium für sein Religionsbekenntniß ist, war besonders im 18. Jahrhundert in Deutschland vorherrschend, besteht jedoch heute nur noch in Oesterreich (Gesetz vom 25. Mai 1868); Baiern (2. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Abschnitt 1, Capitel 3); Mecklenburg=Schwerin (Verordnung vom 30. März 1821, wodurch § III der Verordnung vom 25. Jänner 1811 abgeändert wird); Sachsen-Gotha (Gesetz vom 15. August 1834, § 18, Alinea 2). Vergleiche Schmidt, Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche (1890). — Vergleiche die Vorschläge von Hussareks de lege ferenda a. a. O., Seite 650 ff.

5. Der Religionsvertrag kann gemäß Artikel 1, Alinea 2 vor oder nach der Ehe abgeschlossen werden, Nupturienten wie Ehegatten können ihn contrahiren. Er wird perfect durch das Zustandekommen der Willensübereinstimmung zwischen den Ehegatten, und kommen diesbezüglich die allgemeinen Vertragsregeln zur Anwendung. Eine bestimmte Form ist für den Religionsvertrag gesetzlich nicht vorgeschrieben, und auch da sind die allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Vertragslehre maßgebend.[14] Fraglich ist dabei, ob ein solcher Vertrag nach Analogie des § 863 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch schon durch concludente Handlungen eines Contrahenten zu Stande kommt, dies würde sich für unsere Frage so darstellen, daß z. B. der protestantische Vater die ihm von seiner katholischen oder griechisch=orientalischen Ehegattin geborene Tochter protestantisch taufen läßt und die Verhältnisse derart geartet sind, daß die Mutter schon vor eine fertige Thatsache zu stehen kommt. Es entsteht nun die Frage: Ist dies als Rechtswidrigkeit zu behandeln? Die Beantwortung dieser Frage hängt von dem Verhalten des anderen Ehegatten, also hier der Mutter, ab. Denn wenn die Mutter nicht zustimmen will oder nicht zustimmen kann, weil sie z. B. gerade wahnsinnig wird oder stirbt, so ist kein Vertrag zu Stande gekommen, es liegt rechtlich eine Verletzung des Artikels 1, Alinea 2 vor, das Vorgehen des Vaters erscheint als gesetzwidriger Willküract, und es muß daher die Einreihung der Tochter in die Religion der Mutter angeordnet werden.[15] — Wenn dagegen die Mutter hinterher zustimmt, so bleibt es bei der protestantischen Religion der Tochter, und es kommt eben durch die Zustimmungserklärung der Mutter ein Vertrag zu Stande, wobei der eine Contrahent (hier die Mutter) durch sein Dulden schon geleistet hat. Es muß aber nunmehr der Vertrag genau stipulirt werden, nämlich ob alle folgenden Kinder gleichfalls protestantisch erzogen werden sollen oder nur noch die etwaigen Töchter.

Wir müssen gleich hinzufügen, daß nach österreichischem Rechte ein solcher Fall wie der unseres Beispiels nur unter ganz besonderen Umständen vorkommen könnte, normalerweise aber undenkbar ist. Denn Artikel 8 des interconfessionellen Gesetzes untersagt den Seelsorgern ausdrücklich, Functionen an Angehörigen eines anderen Glaubens ohne eine gewisse Legitimation vorzunehmen. Will also der protestantische Seelsorger unseres Beispiels mit dem genannten Artikel 8 interconfessionellen Gesetzes nicht in Conflict kommen, so darf er sich nicht mit dem bloßen auf Vornahme des Taufactes gerichteten Ersuchen des protestantischen Ehemannes begnügen, sondern benöthigt noch außerdem zu seiner Deckung die unmittelbare Zustimmungserklärung der katholischen Ehegattin; er muß also mit anderen Worten von dem Abschluß eines Religionsvertrages förmlich Kenntniß nehmen. Doch ist er weder verpflichtet noch berechtigt, sich um die Details, um den genauen Inhalt dieses Vertrages zu interessiren, er kann und muß dies nur insoweit, als er es zu seiner persönlichen Legitimation, zu seiner eigenen Deckung benöthigt; darüber hinausgehende Auskünfte können ihm auch die Parteien verweigern.

Wirkungslos ist auch der Vertrag, welcher auf eine den § 869 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zuwiderlaufende Art zu Stande gekommen ist. Es ist eben der reine, unbeeinflußte Wille der Eltern wesentlich für die Rechtsgiltigkeit des ganzen Religionsvertrages. Davon geht auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 1884[16] aus, wonach die Vertragsstipulationen zwischen Ehegatten gemischter Ehen über das Religionsbekenntniß ihrer nicht sieben Jahre alten Kinder nicht ohne Anlangen der interessirten Ehegatten um so weniger gegen deren Willen vollzogen werden dürfen, da ja nach Artikel 2 solche Ehegatten von dem Vertrage rücksichtlich nicht sieben Jahre alter Kinder jederzeit abgehen können.

Der Religionsvertrag ist entweder einseitig oder zweiseitig verbindlich, ersteres ist er dann, wenn durch den Vertrag festgesetzt wird, daß alle Kinder der Religion nur eines Ehegatten folgen sollen, weil der Vertrag in diesem Falle nur für einen Ehegatten Verbindlichkeiten begründet; letzteres dann, wenn die umgekehrte Anwendung des ge=

---

[14] Dies bemerkt auch Henner a. a. O., S. 151.

[15] Vergleiche die Entscheidung des Verwaltungs=Gerichtshofes vom 8. Juli 1898.

[16] Budwinski 2028.

setzlichen Normalfalles vertraglich statuirt wird. — Ein vor der Ehe abgeschlossener Religionsvertrag ist suspensiv bedingt; seine Rechtswirksamkeit ist nämlich davon abhängig gemacht, daß die Contrahenten künftighin auch wirklich die Ehe abschließen, daß die Contrahenten des Religionsvertrages auch den Ehevertrag contrahiren.

6. Als Endigungsgründe kommen für den Religionsvertrag in Betracht: 1. Ein zweiter Vertrag (Artikel 2, Alinea 1). 2. Religionswechsel eines oder beider Elterntheile (Artikel 2, Alinea 2). Die Eltern sind an den einmal abgeschlossenen Vertrag nicht gebunden; sie können ihn auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens durch einen zweiten Vertrag ändern: denn der zweite Satz des Artikels 2, Alinea 1 bestimmt: Es können jedoch Eltern, welche nach Artikel 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Aber auch ein Religionswechsel der Eltern oder nur eines Elterntheiles hat für den Vertrag aufhebende Wirkung; es bestimmt nämlich Artikel 2, Alinea 2: Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden. — Es ist also im Grunde dieser Bestimmung der Fortbestand dieses Religionsvertrages durch den Religionswechsel schon eines Contrahenten unmöglich gemacht. Denn entweder wird die Mischehe durch diesen Religionswechsel zu einer glaubensgleichen, und dann muß unter Ausschluß jedes Vertrages das zwingende Recht des Artikels 1, Alinea 1 zur Awendung kommen; oder aber es bleibt die Ehe begrifflich auch weiter eine Mischehe mit nur veränderter Form, und dann ist ein Vertrag zwar zulässig, aber keineswegs der frühere, weil derselbe ein nunmehr ausgeschaltetes und unzulässiges Vertragselement enthielt: nämlich das frühere Bekenntniß des übergetretenen Ehegatten.

Daß dieser Religionsvertrag praktisch nur ein Schatten einer freien Willensbestimmung der Eltern ist, ergibt sich wieder aus der oben im Wortlaute angegebenen Bestimmung des Artikels 2, Alinea 2 interconfessionellen Gesetzes, denn jeder Religionsvertrag wird im Grunde dieser Bestimmung hinfällig durch den Religionswechsel schon eines Ehegatten. Daraus folgt, daß die Einhaltung und Erfüllung des Religionsvertrages einfach in das Belieben der einzelnen Contrahenten gestellt ist; daß auch bei eventuellen Meinungsdifferenzen, die eine vertragliche Abänderung des bestehenden Religionsvertrages zwischen den Ehegatten im Sinne des Artikels 2, Alinea 1 vielleicht ganz ausschließen, ein eigenmächtiger Schritt schon eines Ehegatten genügt, um den ganzen „Vertrag" zunichte zu machen. Hier zeigt sich wieder deutlich, ein wie wesenloses Ding dieser Vertrag ist; denn immer drängt sich die starre, jede Parteidisposition ausschließende gesetzliche Regelung vor. Und wieder mag hier zur sachlichen Klärung auf die bereits oben betonte ratio legis des interconfessionellen Gesetzes hingewiesen werden: Schaffung einer Grundlage für friedliche Parität der einzelnen Religionsgesellschaften, Ausschaltung aller Propaganda, Proselytenmacherei, Beeinflussung u. s. w. Daher das Streben nach möglichster Beschränkung der Parteidisposition, daher die zahlreichen Cautelen, denen der Religionsvertrag unterworfen ist, daher das Eintreten der gesetzlichen Regelung, wenn der Religionsvertrag gebrochen wird.

Weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Geiste des Gesetzes ist es ersichtlich, ob § 919 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch hier Geltung hat, d. i. ob die gänzliche oder theilweise Nichterfüllung des Religionsvertrages von Seite eines Contrahenten nicht die Forderung nach Aufhebung des Vertrages begründe, sondern nur die nach genauer Erfüllung. Dies würde sich für unsere Frage beispielsweise folgendermaßen stellen: Ein katholischer Ehemann schließt mit seiner protestantischen Ehegattin einen Religionsvertrag, demzufolge die Söhne dieser Ehe protestantisch und die Töchter katholisch erzogen werden sollen. Trotzdem läßt er nun sein erstes Kind — einen Sohn — katholisch taufen, ohne daß die Mutter dies wegen eigenartiger Umstände verhindern kann.[17] Ist nun dadurch der Religionsvertrag gebrochen und sind die zur Welt kommenden Töchter protestantisch zu erziehen? Diese Frage muß jedenfalls verneint werden; denn das Gesetz kennt im Artikel 2, Alinea 1 und 2 nur zwei Erlöschungsgründe für den Religionsvertrag, und zwar 1. neuer Vertrag, 2. Religionswechsel. Jedoch eine willkürliche einseitige Durchbrechung des durch zweiseitige Vereinbarung zustandegekommenen Religionsvertrages ist als Endigungsgrund für letzteren im Gesetze nicht angeführt. Es würde für unseren Vertrag auch der letzte Rest juristischer Lebenskraft und Existenzberechtigung dahinschwinden, wenn die Contrahenten sich über die Vertragsverpflichtungen so beliebig und leicht hinwegsetzen könnten. Daher ist der § 919 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß auch hier anzuwenden, und es hat in solchem Falle die Behörde die Einreihung des Kindes in die vertragsmäßig bestimmte Religionsgenossenschaft zu veranlassen.

7. Der Religionsvertrag hat meist den Charakter einer familiären Uebereinkunft zwischen den beiden Ehegatten, er wird sich meistens in anderen Formen bewegen als ein Darlehens- oder ein Pachtvertrag. Dies bewirkt einen Mangel an Beweismitteln und an Beweismöglichkeit, welcher in weiterer Folge den Ausschluß eines ausreichenden Rechtsschutzes nach sich ziehen kann. Wir haben zwar oben gesehen, daß das Dasein eines solchen Vertrages vor dem Seelsorger oder Matrikenführer gelegentlich der Vollziehung des Aufnahmsactes stets förmlich bekräftigt und bestätigt werden muß und auf diese Weise zur Kenntniß eines öffentlichen Organs gelangt; wir haben aber auch gleich hinzugefügt, daß es sich da nur um die Existenz des Vertrages im Allgemeinen, nicht aber um die Details desselben, um seinen genauen Inhalt handelt. Würde der Seelsorger die Rechtspflicht haben, sich die Kenntniß des ganzen Vertragsinhaltes zu verschaffen, womit natürlich die Mittheilungspflicht der Contrahenten verbunden sein müßte, so wäre dadurch dem Vertrage gleichsam eine bestimmte Form gegeben, es wäre in denselben das Publicitätsprincip getragen und damit sein juristischer Werth wesentlich erhöht. Nachdem dies aber nicht der Fall ist und der Religionsvertrag seinen Details nach aus dem Rahmen der Familie in den meisten Fällen kaum merklich hervortritt, nachdem sodann, wie wir gesehen haben, jeder Contrahent die Möglichkeit hat, den Vertrag ganz einseitig und willkürlich durch Religionswechsel zu brechen, so läßt sich mit einiger Berechtigung sagen, daß dem Religionsvertrag — wenn auch nicht im Princip, in der Theorie, so doch in der Praxis — ein ausreichender Rechtsschutz mangelt, und daß derselbe daher, wenn auch nicht eine reine Naturalobligation, so doch gleichsam nur eine Quasi-Naturalobligation begründet.

(Fortsetzung folgt.)

[17] Hier braucht der Seelsorger von dem Religionsvertrage nicht Kenntniß zu nehmen, weßhalb das oben sub 5 Gesagte für diesen Fall nicht zutrifft.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Postwesen ist ein eigentliches Verwaltungsgeschäft des Staates. Die staatliche Postanstalt dient daher der Erfüllung wichtiger Verwaltungsaufgaben und kann infolge dessen nicht als „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung", beziehungsweise als „Betrieb" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Zwettl gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1898, Z. 33.653, betreffend die Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postamtes Zwettl, nach der am 25. Juni 1899 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: „Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die beim ärarischen Postamte in Zwettl nicht mit festem Gehalt angestellten Personen der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil auf derartige staatliche Anstalten, welche einem eminent öffentlichen Interesse dienen, der Begriff der gewerblichen Unternehmung nicht anwendbar sei, und daher auch nicht behauptet werden könne, daß sie nach Art eines gewerblichen Unternehmens betrieben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Es ist allerdings richtig, daß — wie die Beschwerde ausführt — das öffentliche Interesse,

welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisirung als eines gewerblichen oder gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirthschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar überhaupt jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto ein öffentliches Interesse zu befriedigen bestimmt ist. Allein es gibt sehr viele solche Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate, als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden können, welche aber diesen Charakter sofort dadurch verlieren, daß sie zu Staatsaufgaben, zu eigentlichen Verwaltungsgeschäften des Staates erhoben werden, daß also das wirthschaftliche Moment bei denselben in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchem grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke derselben wird.

Jede gewerbsmäßig, also nach Art eines Gewerbes, betriebene Unternehmung muß mit dem Gewerbe, als der auf Erwerb gerichteten ständigen Arbeitsthätigkeit, das Gemeinsame haben, daß sie nach freiem Belieben des Unternehmers, eventuell also auch im Wege der staatlichen Gesetzgebung, wieder eingestellt werden kann, wenn sie den erhofften Gewinn nicht abwirft, oder wenn ein nicht erwarteter Verlust eintritt.

Dieses Moment trifft aber bei Unternehmungen (Anstalten), welche zunächst der Erfüllung des Staatszweckes dienen, nicht zu, da deren Bestand mit den Verwaltungsaufgaben des Staates in untrennbarem Zusammenhange steht.

Es ist also festzuhalten, daß eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als „Betrieb" ausschließt. Daß sich aber die staatliche Post nach dem heutigen Stande der Auffassung und der Gesetzgebung als eine derartige Staatsanstalt darstellt, und daß das Postwesen sohin ein eigentliches Verwaltungsgeschäft des Staates bildet, kann wohl keinem Zweifel unterzogen werden.

Denn abgesehen davon, daß das Postwesen allgemein als ein nothwendiger Zweig der Staatsverwaltung angesehen wird, ergibt sich dessen eigentliches Wirken klar aus dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1837, Nr. 240 der Justiz-Gesetzsammlung, worin die Erlassung neuer Vorschriften über das Postwesen mit den wichtigen Vortheilen, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staatspostanstalt den Unterthanen gewährt, und mit der Absicht motivirt wird, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehres zu vervollkommnen.

Hier wird mit nicht deutungsfähigen Worten als hervortretender Zweck der Staatspostanstalt die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Belebung und Sicherung des Verkehres, also die Erfüllung einer Staatsaufgabe, hingestellt und dadurch ungefähr in dieselbe Linie, wie das Reichsstraßenwesen, gerückt, welches doch gewiß — selbst bei bestehender Bemauthung — nicht als eine gewerbsmäßige Unternehmung bezeichnet werden kann. Hiedurch wird nicht ausgeschlossen, dass im einzelnen Falle und unter Umständen der factische Betrieb der Post unter verschiedenen Modalitäten und in beschränktem Maße an private Unternehmer überlassen werden kann, und daß der Betrieb in der Hand der Unternehmer allerdings zu einem gewerbsmäßigen Unternehmen wird.

Die Erfüllung der dem staatlichen Postwesen zu Grunde liegenden Staatsaufgabe erschöpft sich in diesem Falle eben in der Aufstellung entsprechender Bedingungen und in der gehörigen Ueberwachung des privaten Unternehmens.

Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen."

(Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1899, Z. 5111.)

Mit bildlichen Darstellungen versehene Correspondenzkarten der im § 4 Pr.-G. bezeichneten Art (sog. Ansichtskarten), welche, wenngleich an sich unsträflich, in Text oder Bild einem politischen Gedanken Ausdruck geben, sind der Begünstigung des § 9, alinea 2 (§ 23, alinea 3) Pr.-G. nicht theilhaftig.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 5. April 1899, Z. 5009, über die von dem Generalprocurator zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Jičin vom 3. Februar 1899, mit welchem das Urtheil des Bezirksgerichtes daselbst vom 23. December 1898, welches den Theodor B. der in den §§ 9 und 17 Pr.-G. bezeichneten Uebertretungen und den Anton M. der Uebertretung des § 23 Pr.-G. schuldig erkannte, in Folge ihrer Berufung aufgehoben ward, und die Angeklagten nach § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen wurden, zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreisgerichtes in Jičin als Berufungsgerichtes wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Laut der Acten ließ Theodor B. in seiner Buchdruckerei zu Neustadt a. d. Mettau Correspondenzkarten mit einer Ansicht der Stadt Trautenau, dem böhmischen Landeswappen und der Aufschrift „Pozdrav z Trutnova v nedílném království Českém" herstellen. Der Druckort, der Name (die Firma) des Druckers und des Verlegers waren auf denselben nicht ersichtlich und Pflichtexemplare hat Theodor B. bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes nicht hinterlegt. Ansichtskarten dieser Art hielt der Handelsmann Anton M. in Trautenau feil, obschon er zum Verkaufe von Druckschriften die nach § 23 Pr.-G. erforderliche behördliche Bewilligung nicht besaß. Auf Grund dieser Sachlage erkannte das Bezirksgericht in Jičin mit Urtheil vom 23. December 1898 Theodor B. der in den §§ 9 und 17 Pr.-G. bezeichneten Uebertretungen, Anton M. aber der Uebertretung des § 23 Pr.-G. schuldig und verhängte über ersteren eine Geldstrafe von 10 fl., über letzteren eine solche von 3 fl. Der Berufung beider Angeklagten gab jedoch das Kreisgericht in Jičin statt und sprach dieselben mit Urtheil vom 3. Februar 1899 gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. von der Anklage frei. Der Gerichtshof ging hiebei von der Anschauung aus, es handle sich um eine ausschließlich den Bedürfnissen des geselligen Lebens dienende Druckschrift, die eben wegen dieser ganz beschränkten Zweckbestimmung unter die im Absatz 2 des § 9 Pr.-G. angeführten privilegirten Preßerzeugnisse gehöre und darum von den zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen gegebenen Vorschriften befreit sei. Diese Anschauung ist jedoch eine rechtsirrige. Ist auch — wie das Berufungsgericht bei Begründung des Freispruches nebstdem hervorhebt — der Inhalt der fraglichen Ansichtskarten in strafrechtlicher Beziehung vollkommen unbedenklich, so kann doch nicht zugestanden werden, daß er lediglich Zwecken des geselligen Lebens zu dienen bestimmt sei. Er enthält mehr, als hiezu unumgänglich erforderlich wäre. Der Untheilbarkeit des Königreiches Böhmen Erwähnung zu thun, dessen bedurfte es, wenn die Ansichtskarte bloß den geselligen Verkehr vermitteln sollte, sicherlich nicht. Ihr vorgedruckter Inhalt gibt vielmehr zugleich einer politischen Anschauung Ausdruck. Der auf der einen Seite aufgestellten Forderung sprachlicher Abgrenzung der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke wird von der anderen Seite der Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes entgegengestellt und jeder Versuch, sprachlich homogene Sprengel zu bilden, als „Landeszerreißung" bezeichnet. Wird nun in der Ansichtskarte, die zugleich das Wappen des Königreiches Böhmen aufweist, dessen Untheilbarkeit hervorgehoben, so prägt sich darin der angedeutete Gegensatz der politischen und nationalen Bestrebungen der beiden das Land bewohnenden Volksstämme unverkennbar aus. Der legislative Grund der im § 9, Absatz 2, Pr.-G. den daselbst bezeichneten Druckschriften gewährten Ausnahme besteht daher für die fragliche Ansichtskarte nicht. Vermöge ihres politischen Inhaltes war sie der preßbehördlichen Ueberwachung nicht zu entziehen, und daß sie die im Absatz 1 des § 9 Pr.-G. vorgesehenen Daten nicht enthält und ein Pflichtexemplar derselben der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes nicht vorgelegt wurde, macht deren Drucker Theodor B. nach § 9 und 17, letzter Absatz, Pr.-G. verantwortlich. Belangend den Thatbestand des § 23 Pr. G. ist hervorzuheben, daß der dritte Absatz dieses Paragraphen mit dem zweiten Absatz des § 9 Pr.-G. in enger Wechselbeziehung steht. Eine Kundgebung von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse kann in dem Inhalte der Ansichtskarte ebensowenig erkannt werden, als ein ausschließliches Mittel geselligen Verkehrs. Der darin zum Ausdrucke gebrachte Gedanke berührt die Interessen der Bevölkerung des ganzen Königreiches Böhmen und greift über den Rahmen des dritten Absatzes des § 23 Pr.-G. weit hinaus. Die Ansichtskarte durfte daher ohne preßbehördliche Bewilligung nicht feilgeboten werden, und Anton M. hat sich dadurch, daß er sie in seinem Geschäfte feilhielt, der Uebertretung des § 23 Pr.-G. schuldig gemacht.

In Folge der Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprocurators zur Wahrung des Gesetzes war sohin nach den §§ 33 und 292 St.-P.-O. zu erkennen, daß durch das Urtheil des Berufungsgerichtes das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 9, 17 und 23 Pr. G. verletzt worden sei.

Notiz.

(Eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes über die Haftpflicht der Gemeinde für durch die schadhafte Einrichtung in einer Gemeindeanstalt [Schlachthaus] zugefügte Verletzungen.) Die ‚Deutsche Gemeinde-Zeitung' berichtet: „Der Fleischermeister Wienicke zu Schwedt a. O. erlitt am 2. Januar 1896 im Schlachthause zu Schwedt dadurch eine Verletzung, daß er beim Erfassen des über dem Brühkessel hängenden Drahtseiles sich ein an einer schadhaften Stelle hervortretendes Drahtende in den vierten Finger der rechten Hand bohrte. Diese Verletzung führte eine Sehnenscheidenentzündung und in Folge deren Steifheit des Fingers und eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit herbei. Letztere bezifferte der Verletzte auf 25 Prz. und verlangte klagend von der Stadtgemeinde Schwedt Zahlung der Arztkosten und eine Entschädigung von 275 Mk. für zeitweise gänzliche und eine Rente von 21·75 Mk. für dauernd verminderte Erwerbsfähigkeit. Das Königl. Landgericht in Prenzlau erklärte den Schadenersatz für begründet und das Königl. Kammergericht bestätigte das Urtheil. Das Reichsgericht hat die von der Stadtgemeinde gegen das kammergerichtliche Urtheil eingelegte Revision zurückgewiesen. Das Revisionsgericht führt aus: Nach § 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung habe der Kläger annehmen müssen, daß die gewerbliche Anlage der Stadt sich in einem gefahrlosen Zustande befinde. Die Schadhaftigkeit des Seiles sei aber den Beamten der Stadt bekannt gewesen und die nicht rechtzeitige Abstellung dieses Mangels sei ein grobes Versehen der Beamten in Ausübung ihrer Pflicht; für das Versehen ihrer Willensorgane sei aber die Gemeinde verantwortlich. Die Revision rügt, die vom Berufsgericht begründete Haftpflicht der Stadtgemeinde auf Grund des § 4 des erwähnten Gesetzes betreffe nicht die Fürsorge für die in dem Schlachthause beschäftigten Personen. Das Revisionsgericht erachtete jedoch die Stadtgemeinde aus den vom Kläger angeführten Gründen für ersatzpflichtig. Auch für das Gebiet des preußischen Landrechts habe der Grundsatz Anerkennung gefunden, daß juristische Personen für schuldhafte Handlungen ihrer Vertreter auch außercontraclich unter der Voraussetzung verantwortlich seien, daß der Vertreter der juristischen Person, aus dessen Verschulden dieselbe verantwortlich gemacht werde, ein dieselbe repräsentirendes Willensorgan sei und die schuldhafte Handlung oder Unterlassung innerhalb der dem Vertreter zugewiesenen amtlichen Thätigkeit liege. Dies treffe hier zu. Es sei Aufgabe der Gemeinde und ihrer Organe, sich von einer mangelhaften Einrichtung Kenntniß zu verschaffen und die Ausführung der den Auffichtsbeamten übertragenen Obliegenheiten zu überwachen. Diese Feststellung aber, welche das Berufungsgericht getroffen, reiche zur Begründung der Verantwortlichkeit der beklagten Stadtgemeinde aus.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Telegraphen-Correspondenz-Bureau Regierungsrathe Ludwig Benedict Hahn den Titel eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberinspector der österreichischen Staatsbahnen Adolph Prasch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungs-Official des Finanzministeriums Franz Zilka zum Rechnungsrevidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Minister des Innern hat die Polizei-Obercommissäre Johann Atz, Dr. Anton Mahkovec und Bernhard Bacher zu Polizeiräthen, dann den Bezirkscommissär Hermann Osti, sowie die Polizei-Commissäre Franz Joseph Hendle und Michael Pertot zu Polizei-Obercommissären in Triest ernannt.

Der Minister des Innern hat Bezirks-Obercommissär Anton Grodki und die Statthalterei-Secretäre Constantin Pierożyński und Heinrich Graf Morstin zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Ladislaus Skalkowski und Stanislaus Bodnar zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur-Adjuncten der österreichischen Staatsbahnen Ludwig Nejdl und den Bauadjuncten Emil Eysn zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieurs-Adjuncten der Südbahn-Gesellschaft Rudolf Saliger zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanzcommissär Heinrich Konschil zum Finanz-Obercommissär bei der Finanz-Direction in Linz ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Salz-Oberamts-Controlor Joseph Maly zum Salz-Oberamts-Verwalter in der achten Rangsclasse bei dem Salzoberamte in Pirano ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Zollobercontrolor Franz Rischawy in Linz und den Zollamtsverwalter Roman Iser in Simbach zu Zolloberamts-Verwaltern in der 8. Rangsclasse ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Controlor des Wiener Tabak-Hauptmagazins Karl Walbiner zum Director dieses Magazins ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Einnehmer bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen Joseph Niklas und Eduard Wisser zu Obereinnehmern ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Hauptsteueramts-Controlor Josef Sklenař zum Hauptsteuereinnehmer bei der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat im Status der alpinen Salinen-Verwaltungen den Cassacontrolor Eduard Sacchi zum Hauptcasse-Official ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Hauptcassier Rudolf Boller zum Liquidator und den Adjuncten Josef Chladek zum Hauptcassier bei der Staatsschuldencasse ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postverwalter Moriz Ružička in Bielitz und den Postcontrolor Johann Zink in Brünn zu Oberpostcontroloren in Prerau ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberingenieur Alois Cervellini zum Baurathe und den Ingenieur Franz Colombichio von Taubenbühel zum Oberingenieur bei der Seeverwaltung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Commissär Caspar Mirošević zum Oberforstcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Bergbau-Eleven Dr. Julian Czapliński, Franz Aggermann von Bellenberg und Dr. Oskar Eypert zu Adjuncten im Stande der Bergbehörden ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergcommissär Kasimir Kostkiewicz zum Oberbergcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergmeister Oskar Nowak in Jakobeni zum Bergverwalter ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstpraktica ten Ferdinand Lifka zum Forst-Inspections-Adjuncten ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Hans von Dobner, Dr. Hans Gaber und Rudolf Graf Chorinsky zu Ministerial-Secretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Concipisten Heinrich Hirt, Dr. Herrmann Boeß, Dr. Sigmund Byk und Dr. Franz Ritter von Podlewski zu Ministerial-Vicesecretären im Eisenbahnministerium ernannt.

Erledigungen.

1 Statthalterei-Secretärstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell Bezirkscommissärstellen in der IX. und Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 6. November 1899. (Amtsblatt Nr. 243.)

1 Oberfinanzrathsstelle in der VI. Rangsclasse, eventuell 1 Finanzraths-, Secretärs-, Adjuncten- und Concipistenstelle bei der Finanzprocuratur in Wien bis 14. November 1899. (Amtsblatt Nr. 242.)

1 Zoll-Oberamtscontrolorstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Zoll-Oberamtsofficialstelle, bezw. Zollamts-Cassierstelle in der IX., 1 Zollamtsofficialstelle in der X. und 1 Zollamtsassistentenstelle in der IX. Rangsclasse in Wien bis 18. November 1899. (Amtsblatt Nr. 246.)

1 Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse in Steiermark bis 22. November 1899. (Amtsblatt Nr. 244.)

Druckfehler-Berichtigung. In dem in Nr. 42 vom 19. October 1899 erschienenen Aufsatze „Vorschläge zur Reformirung des Cassenwesens bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften" hat es auf Seite 183, zweite Spalte, vorletzter Absatz, erste Zeile zu heißen: Die Anziehung eines Check-Conto-Auszuges 2c. — anstatt: Die Ausziehung.

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 54 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.**